

Intrahandelsstatistik

Schlüsselverzeichnis

Statistik: Intrahandel
Gültigkeitsbeginn: Januar 2022
Kontakt: idev-intrahandel@destatis.de

Einleitung	3
Schlüsselverzeichnisse für die Dateimeldung im Intrahandel.....	3
Anmeldemonat	3
Anmeldejahr.....	3
Belegnummer (Positionsnummer)	3
Kenn-Nummer des Auskunftspflichtigen.....	3
Bundesland des Finanzamtes (Bu/Fa)	4
Steuernummer (aus der USt.-Vor Anmeldung)	4
Unterscheidungsnummer (Zusatz)	5
Versendungsmitgliedstaat = Versendungsland (VLD)	5
Bestimmungsmitgliedstaat = Bestimmungsland (BLD)	5
Ursprungsregion (Urspr. Reg.)	6
Bestimmungsregion (Best. Reg.)	7
Warenbezeichnung (WBZ), freiwillige Angabe.....	8
Warennummer (WNM).....	8
Ursprungsland (ULD).....	8
Die Arten des Geschäfts, gültig ab Berichtsmonat Januar 2022	10
Eigenmasse (kg)	11
Besondere Maßeinheit (BM).....	11
Rechnungsbetrag in vollen Euro	11
Statistischer Wert in vollen Euro.....	12
Bezugszeitraum	12
Bezugsmonat.....	12
Bezugsjahr	12
Währungs-Kennziffer.....	12
Anschrift des Auskunftspflichtigen.....	12
Kenn-Nummer des Drittanmelders.....	12
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Handelspartners.....	13

Einleitung

Das nachfolgende Dokument enthält die Schlüsselverzeichnisse, die zur Erstellung von Dateimeldungen im Intrahandel erforderlich sind. Allgemeinen Informationen zur Dateimeldung stehen im Kapitel 6 "Intrahandel Dateimeldung" unserer Hilfeseiten <https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/hilfe.html> zur Verfügung.

Schlüsselverzeichnisse für die Dateimeldung im Intrahandel

Anmeldemonat

Anzugeben ist der Monat für den die Meldedatei erstellt wurde. Anzugeben ist eine 2-stellige Schlüsselzahl (Januar = 01, Februar = 02, März = 03 usw.).

Anmeldejahr

Anzugeben ist das Jahr für das die Meldedatei erstellt wurde.

Belegnummer (Positionsnummer)

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer für alle in der Datei enthaltenen Positionen. Diese Nummer dient zur Identifizierung der angemeldeten Positionen. Zulässige Belegnummern "1" bis "999999"

Kenn-Nummer des Auskunftspflichtigen

Anzugeben ist eine 16-stellige Schlüsselzahl, die sich aus dem Schlüssel des Bundeslandes des Finanzamtes (Bu/Fa), der 10- oder 11-stelligen Steuernummer (UStVA), einer "0" bei 10-stelliger Steuernummer und der 3-stelligen Unterscheidungsnummer zusammensetzt.

Bundesland des Finanzamtes (Bu/Fa)

Anzugeben ist der 2-stellige Schlüssel des Bundeslandes, in dem das für die Veranlagung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt seinen Sitz hat.

Schleswig-Holstein	01
Hamburg	02
Niedersachsen	03
Bremen	04
Nordrhein-Westfalen	05
Hessen	06
Rheinland-Pfalz	07
Baden-Württemberg	08
Bayern	09
Saarland	10
Berlin	11
Brandenburg	12
Mecklenburg-Vorpommern	13
Sachsen	14
Sachsen-Anhalt	15
Thüringen	16

Steuernummer (aus der USt.-Voranmeldung)

Anzugeben ist die Steuernummer des Auskunftspflichtigen, die dieser im Rahmen seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung (UStVA) anzugeben hat. Sie ist linksbündig einzutragen. Nichtnumerische Zeichen (/,\.) dürfen nicht verwendet werden.

Die Anzahl der Ziffern einer Steuernummer (UStVA) ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich:

10-stellig in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

11-stellig in Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Unterscheidungsnummer (Zusatz)

Anzugeben ist die 3-stellige, vom Statistischen Bundesamt zugeteilte Nummer zur Unterscheidung von getrennt zur Statistik meldenden Unternehmen innerhalb einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft bzw. von getrennt zur Statistik meldenden Bereichen innerhalb eines Unternehmens. Ist keine Unterscheidungsnummer zugeteilt worden, ist 000 anzugeben. Die Unterscheidungsnummer kann bei Bedarf via E-Mail an [aussenhandelsregister\(at\)destatis.de](mailto:aussenhandelsregister(at)destatis.de) beantragt werden.

Versendungsmitgliedstaat = Versendungsland (VLD)

Anzugeben ist der Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus dem die Waren mit dem Ziel "Bestimmungsmitgliedstaat Deutschland" abgesandt worden sind. Ist dieser Versendungsmitgliedstaat nicht bekannt, so kann der Einkaufsmitgliedstaat angegeben werden. Einkaufsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in dem der Vertragspartner (Verkäufer) ansässig ist, mit dem der Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, der zur Lieferung der Waren nach Deutschland führt, geschlossen wurde.

Anzugeben ist der ISO-Alpha-2-Ländercode gemäß [Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik](#)

Bestimmungsmitgliedstaat = Bestimmungsland (BLD)

Anzugeben ist der EU-Mitgliedstaat, in den die Waren verbracht werden, um dort ge- oder verbraucht, bzw. be- oder verarbeitet zu werden; ist der Bestimmungsmitgliedstaat nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsmitgliedstaat der letzte bekannte EU-Mitgliedstaat, in den die Waren verbracht werden sollen.

Anzugeben ist der ISO-Alpha-2-Ländercode gemäß [Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik](#)

Ursprungsregion (Urspr. Reg.)

Die Ursprungsregion ist das Bundesland, in dem die Waren hergestellt, montiert, zusammengesetzt oder bearbeitet wurden. Anzugeben ist für Waren mit Ursprung in Deutschland die Ländernummer des Bundeslandes. Kann der Ursprung nicht ermittelt werden, ist die Ländernummer des Bundeslandes anzugeben, aus dem die Ware versandt oder andernfalls in den Handel gebracht wurde. Für Waren mit ausländischem Ursprung ist die Schlüssel-Nr. "99" einzutragen.

Siehe das [aktuelle Länderverzeichnis](#) für die Außenhandelsstatistik.

Schleswig-Holstein	01
Hamburg	02
Niedersachsen	03
Bremen	04
Nordrhein-Westfalen	05
Hessen	06
Rheinland-Pfalz	07
Baden-Württemberg	08
Bayern	09
Saarland	10
Berlin	11
Brandenburg	12
Mecklenburg-Vorpommern	13
Sachsen	14
Sachsen-Anhalt	15
Thüringen	16
ausländischer Ursprung	99

Bestimmungsregion (Best. Reg.)

Bestimmungsregion (Bundesland)

Anzugeben ist die Ländernummer des Bundeslandes, in dem die eingehenden Waren voraussichtlich verbleiben sollen, das heißt verwendet, verbraucht oder bearbeitet werden. Ist der endgültige Verbleib zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht bekannt, ist das Bundesland anzugeben, in das die Waren (zunächst) verbracht werden bzw. in den Handel gebracht werden. Ist die Ware für das Ausland bestimmt, so ist "25" anzugeben.

Siehe das [aktuelle Länderverzeichnis](#) für die Außenhandelsstatistik

Schleswig-Holstein	01
Hamburg	02
Niedersachsen	03
Bremen	04
Nordrhein-Westfalen	05
Hessen	06
Rheinland-Pfalz	07
Baden-Württemberg	08
Bayern	09
Saarland	10
Berlin	11
Brandenburg	12
Mecklenburg-Vorpommern	13
Sachsen	14
Sachsen-Anhalt	15
Thüringen	16
Ausland	25

Warenbezeichnung (WBZ), freiwillige Angabe

Anzugeben ist, wenn möglich, die übliche Handelsbezeichnung der Ware, die so genau sein sollte, dass eine eindeutige Identifizierung der Ware nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik möglich ist. Die Länge der Bezeichnung darf 80 Zeichen nicht überschreiten.

Bitte geben Sie bei Schiffen den Schiffsnamen und Schiffstyp (z.B. Containerschiff, Motorjacht etc.) und bei Flugzeugen das Kennzeichen und die Werknummer an.

Warennummer (WNM)

Anzugeben ist die 8-stellige Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, in der für den Berichtszeitraum jeweils gültigen Fassung.

Alle Informationen zum Warenverzeichnis stehen Ihnen unter <https://www.destatis.de/warenverzeichnis> zur Verfügung.

Zudem haben Sie die Möglichkeit zur [Online-Suche von Warennummern](#)

Ursprungsland (ULD)

Anzugeben ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Sind an der Herstellung einer Ware Unternehmen aus zwei oder mehr Ländern beteiligt, so ist das Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt. Ist das Ursprungsland nicht genau bekannt, sollte das vermutliche Ursprungsland angegeben werden. Bei Waren mit deutschem Ursprung (z.B. Re-Importen), ist „DE“ anzugeben.

Anzugeben ist der ISO-Alpha-2-Ländercode gemäß [Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik](#)

Verkehrszweig

Anzugeben ist das Beförderungsmittel an der deutschen Grenze nach folgendem Schlüssel:

Seeverkehr	1
Eisenbahnverkehr	2
Straßenverkehr	3
Luftverkehr	4
Postsendungen ¹	5
Festinstallierte Transporteinrichtungen (zum Beispiel Transport in Rohrleitungen)	7
Binnenschifffahrt	8
Eigener Antrieb (Beförderungsmitteln, die mit eigener Kraft die Grenze des Erhebungsgebietes überschreiten)	9

¹ Sollte Ihnen bekannt sein, welches grenzüberschreitende Verkehrsmittel das Postunternehmen genutzt hat z. B. Luftverkehr ("4"), geben Sie dies bei der Anmeldung an.

Anmerkung:

Zu den Postunternehmen werden auch private Paket- und Kurierdienste gezählt.

Die Arten des Geschäfts, gültig ab Berichtsmonat Januar 2022

Die AdG nach EBS-DVO i. V. m. AHStatDV, gültig ab Berichtsmonat Januar 2022.

ART DES GESCHÄFTS	Schlüssel- nummer	Angabe	
		Rechnungs- betrag	Statistischer Wert
Geschäfte mit tatsächlicher Eigentumsübertragung und finanzieller Gegenleistung			
Endgültiger Verkauf/Kauf, ausgenommen direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n)	11	ja	bedingt*
Direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n) (einschließlich Fernverkauf)	12	ja	bedingt*
Rücksendung und unentgeltliche Ersatzlieferung von Waren, die bereits erfasst wurden			
Rücksendung von Waren	21	nein	ja
Ersatz für zurückgesandte Waren	22	nein	ja
Ersatz (z.B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren	23	nein	ja
Geschäfte mit geplanter Eigentumsübertragung oder Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung			
Beförderungen in/aus ein(em) Lager (ausgenommen Auslieferungs- und Konsignationslager, sowie Kommissionsgeschäfte)	31	ja	bedingt*
Ansichts- oder Probesendungen (einschließlich Auslieferungs- und Konsignationslager, sowie Kommissionsgeschäfte)	32	ja	bedingt*
Finanzierungsleasing (Mietkauf)	33	ja	ja
Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung, einschließlich Tauschhandel	34	nein	ja
Geschäfte zur Lohnveredelung (ohne Eigentumsübertragung)			
Waren, die voraussichtlich in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen	41	nein	ja
Waren, die voraussichtlich nicht in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen	42	nein	ja
Geschäfte nach der Lohnveredelung (ohne Eigentumsübertragung)			
Waren, die in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen	51	ja	ja
Waren, die nicht in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen	52	ja	ja

Geschäfte zur bzw. nach der Zollabfertigung (ohne Eigentumsübertragung, betrifft Waren in Quasi-Einfuhr oder -Ausfuhr)			
Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in einem Mitgliedstaat mit anschließender Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat	71	ja	ja
Geschäfte mit Lieferung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbau-arbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung über den Gesamtwert des Vertrags ausgestellt wird	81	ja	ja
Andere Geschäfte, die sich den anderen Codes nicht zuordnen lassen			
Miete, Leihe und Operate Leasing über mehr als 24 Monate	91	ja	ja
Sonstige Warenverkehre, nicht anderweitig erfasst	99	ja	ja

***Erläuterungen:**

Ausführliche Erläuterungen zu den Arten des Geschäfts stehen Ihnen in der Dokumentation [Erläuterungen der Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik von 2022 an](#) zur Verfügung.

Eigenmasse (kg)

Anzugeben ist die Eigenmasse der Ware in vollen kg. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen. Die Angaben sind auf volle kg auf- oder abzurunden. Wird auf "0" abgerundet ist "0" einzugeben. Die Angabe der Eigenmasse ist nicht erforderlich, wenn gemäß Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bei der verwendeten Warennummer eine "Besondere Maßeinheit" anzugeben ist.

Weitere Informationen finden Sie im [Leitfaden zur Intrahandelsstatistik](#).

Besondere Maßeinheit (BM)

Anzugeben ist für jede Position der Zahlenwert, der im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgegebenen Besonderen Maßeinheit. Ist keine Besondere Maßeinheit vorgeschrieben, bleibt das Feld frei. In diesen Fällen ist eine Angabe der Eigenmasse erforderlich. Die Bezeichnung der Besonderen Maßeinheit selbst ist nicht anzugeben (Beispiel: Bei "2 Stück" ist der Zahlenwert "2" anzugeben). Die Angaben sind auf die volle Maßeinheit auf- oder abzurunden. Wird auf "0" abgerundet ist "0" einzugeben.

Beispiel:

Kranwagen (Autokrane) 8705 10 00 St

Im Beispiel muss als "Besondere Maßeinheit" die Stückzahl angegeben werden. Wenn zwei Fahrzeuge versendet wurden ist die Zahl "2" anzugeben.

*Eine Aufstellung der jeweiligen Warennummern für alle Kapitel kann unter dem nachfolgenden Link www.destatis.de/warenverzeichnis aufgerufen werden.

Rechnungsbetrag in vollen Euro

Als Rechnungsbetrag ist für die angemeldete Ware das in Rechnung gestellte Entgelt, d.h. die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage, anzugeben. Zu berücksichtigen sind hierbei auch eventuell berechnete Beförderungs- und Versicherungskosten sowie Verbrauchsteuern, die vom Erwerber geschuldet werden. Der Rechnungsbetrag ist in vollen Euro und **ohne** ggf. berechnete Umsatzsteuer einzutragen. Siehe den [Leitfaden zur Intrahandelsstatistik](#) Kapitel 5.1 und Kapitel 5.2 „Feld 18“. Anzugeben ist ein Zahlenwert ohne Komma, Sonder- und Währungskennzeichen.

Statistischer Wert in vollen Euro

Der Statistische Wert ist definiert als Warenwert frei deutsche Grenze (ohne Umsatzsteuer), das heißt Beförderungskosten sind unter Umständen je nach vereinbarter Lieferbedingung nur anteilig (zum Beispiel anhand eines Kilometerschlüssels) zu berücksichtigen.

Siehe auch [Leitfaden zur Intrahandelsstatistik](#) (PDF Datei nicht barrierefrei) Kapitel 5.1 und Kapitel 5.2 "Feld 19"

Bezugszeitraum

Bezugszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat und das -jahr, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat. Ein innergemeinschaftlicher Warenverkehr muss spätestens im nächsten Monat statistisch angemeldet werden, auch wenn die Rechnungsstellung oder der Rechnungseingang sich weiter verzögert.

Bezugsmonat

Bezugsmonat ist grundsätzlich der Kalendermonat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat. Anzugeben ist eine 2-stellige Schlüsselzahl (Januar = 01, Februar = 02, März = 03 usw.).

Bezugsjahr

Bezugsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat. Je nach Meldeart kann die Angabe 4- oder 2-stellig erfolgen (zum Beispiel 2021 oder 21).

Währungs-Kennziffer

Die Angaben sind optional
2 oder leer

Anschrift des Auskunftspflichtigen

Anzugeben ist der Firmenname (unterteilt in Name 1, Name 2, Name 3), die Straße/Hausnummer oder das Postfach, die Postleitzahl und der Ort des auskunftspflichtigen Unternehmens.

Kenn-Nummer des Drittanmelders

Anzugeben ist eine 16-stellige Schlüsselzahl, die sich aus dem Schlüssel des Bundeslandes des Finanzamtes (Bu/Fa), der 10- oder 11-stelligen Steuernummer (UStVA), einer "0" bei 10-stelliger Steuernummer und der 3-stelligen Unterscheidungsnummer des Drittanmelders zusammensetzt. Als Drittanmelder bezeichnet man das Unternehmen, das die Daten dem Statistischen Bundesamt meldet. Unternehmen die für sich selbst melden, müssen als Drittanmelder die Kenn-Nummer des Auskunftspflichtigen hinterlegen.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Handelspartners – Ab Januar 2022 für Meldungen mit Richtung Versendung Pflichtangabe

Anzugeben ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Handelspartners im Bestimmungsmitgliedstaat.

Im Falle eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts nach § 25b UStG (das deutsche Unternehmen ist erster Lieferer) ist die USt-IdNr. des Warenempfängers im Bestimmungsland (Erfassung der physischen Warenbewegung) anzugeben. Sollte diese nicht bekannt sein, ist das Länderkürzel des Landes des Rechnungsempfängers in Verbindung mit einer fiktiven Ziffernfolge von zwölfmal der Zahl „9“ anzugeben (z.B.: FR999999999999).

Ausführliche Erläuterungen zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Handelspartners stehen Ihnen in der Dokumentation [Erläuterungen der Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik von 2022 an](#) zur Verfügung.